Richtlinien für Prüfungen der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm, die in den Studienordnungen der Universität Ulm bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin (Vorklinik) sowie im klinischen Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr) im Studiengang Humanmedizin vorgesehen sind.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 LHG hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm nachfolgende Richtlinien beschlossen.

#### **Präambel**

Grundlage der Prüfungsrichtlinien ist die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 (Bundesgesetzblatt, BGBI. I, S. 2405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2009 (BGBI. I, S. 2495) sowie die Studienordnung der Universität Ulm bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin (Vorklinik) vom 02.August 2005 und die Studienordnung der Universität Ulm im klinischen Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr) im Studiengang Humanmedizin vom 09. August 2007. Beide Studienordnungen wurden zuletzt durch Änderungssatzungen vom 21.12.2010 geändert.

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### 1. Geltungsbereich und Ziel

Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle fakultätsinternen Prüfungen der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm, die in den o.g. Studienordnungen vorgesehen sind, ausgenommen dem Praktischen Jahr. Sie konkretisieren und ergänzen die prüfungsrelevanten Vorgaben dieser Studienordnungen, dienen als Handlungsvorschrift für die Prüfer und haben bindenden Charakter.

#### 2. Zweck der Prüfungen

- (1) Prüfungen dienen der Überprüfung des Kompetenzstands der Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung in Bezug auf Wissen, Fertigkeiten und ärztliche Haltung.
- (2) Für die Weiterentwicklung und die Qualität der Lehre im Ulmer Curriculum sind Prüfungen ein zu beachtendes Rückmeldeinstrument.

### 3. Prüfer

- (1) Die Lehrverantwortlichen des jeweiligen Faches tragen für die Prüfungen die Gesamtverantwortung.
- (2) Für die Beobachtung und Protokollierung von Prüfungsleistungen, deren Erfüllungsgrad zum Beispiel mit Hilfe genauer Checklisten oder durch vergleichbare exakte Vorgaben auch von Nicht-Fachexperten eindeutig beurteilt werden kann (insbesondere bei OSCE´s/ OSPE`s), können Studierende herangezogen werden, die auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden und selbst bereits über die in der Prüfung geforderte Qualifikation verfügen. Verantwortlich für das korrekte, fach- und sachgerechte Vorgehen der bestellten Hilfspersonen sind die für die Prüfung zuständigen Lehrverantwortlichen. Ferner obliegt ihnen die Pflicht, die Studierenden über die Prüfungsstandards zu informieren. Um die Wahrnehmung dieser Verantwortung jederzeit sicher zu stellen, muss am Prüfungsort (wenn es das Prüfungsformat erfordert) mindestens ein Fachexperte, der vom Lehrverantwortlichen benannt wird, anwesend sein.
- (3) Für die Aufsicht während der Prüfung können Hilfspersonen zugelassen werden.
- (4) Die Prüfer und Hilfspersonen sollten entsprechend den Anforderungen der Prüfungsinhalte und des gewählten Prüfungsformates geschult sein.
- (5) Alle Prüfer und Hilfspersonen unterliegen den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

## 4. Erstellung und Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Zusammenstellung der Prüfungen sind Vertreter aus allen beteiligten Lehrgebieten involviert.
- (2) Das Studiendekanat stellt den Prüfern und Lehrverantwortlichen Qualitätsstandards zur Verfügung, die in Abhängigkeit von der Prüfungsmethode elementare Anforderungen an die Prüfungen (z.B. Fairness, Objektivität, Reliabilität, Validität, Praktikabilität, gerichtliche Überprüfbarkeit) regeln.
- (3) Für die Prüfung muss durch Studierendenausweis (oder Immatrikulationsbescheinigung i.V.m. gültigem Reisepass/ Personalausweis) die Identität des Prüflings festgestellt werden. Hierfür ist ein ausreichender personeller und zeitlicher Rahmen vorzusehen.

(4) Die Lehrverantwortlichen des jeweiligen Faches tragen die Verantwortung dafür, dass adäquate Mittel eingesetzt werden, um eine Individualleistung in der Prüfung zu messen.

#### 5. Prüfungsankündigung

- (1) Die Prüfungsankündigung erfolgt über das Studiendekanat spätestens zu Semesterbeginn in geeigneter Weise fakultätsöffentlich . Die Lehrverantwortlichen/ Prüfungsbeauftragten sind verantwortlich, dem Studiendekanat innerhalb der zuvor bekannt gegebenen Fristen korrekt zu melden. Die Prüfungsankündigung enthält Angaben zu Terminen, Format und Dauer der Prüfung, zu eventuell notwendigen Prüfungseinführungen, erlaubten Hilfsmitteln, zur Mitnahme von Unterlagen und Arbeitsmaterialien und zu Angaben über Terminangebote zur Einsichtnahme der Prüfungsleistung durch die Studierenden für die Dauer der Einspruchsfrist.
- (2) Dies gilt entsprechend auch für Teilprüfungen; auch deren Gewichtung in Bezug auf die Gesamtnote ist den Studierenden bei der Prüfungsankündigung bekannt zu geben.

### 6. Prüfungsformate

- (1) Es finden Prüfungsformate aus der "Handreichung zur Durchführung von Prüfungen nach neuer ÄAppO" Anwendung (Medizinische Fakultät der Universität Ulm, 2005). Prüfungsformen, die nicht in der "Handreichung zur Durchführung für Prüfungen" erfasst sind, müssen vor ihrem Einsatz schriftlich fixiert werden und bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.
- (2) Die Prüfungsformate sind den Lernzielen des jeweiligen Faches angepasst. Es findet, soweit möglich und sinnvoll, sowohl die Kategorie "Wissen" als auch die Kategorien "Fertigkeiten" und "ärztliche Haltung" Beachtung.

### 7. Gewichtung von Teilprüfungen

- (1) Setzt sich die Gesamtnote in einem Fach aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind die Teilnoten mit einer Genauigkeit von mindestens drei Dezimalstellen zu beachten. Bei der Berechnung der Gesamtnote ist auf die ganze Zahl zu runden. Bei gleichem Abstand (Dezimalstellen 0,500) ist zu Gunsten der Studierenden zu runden, so ist bis 1,500 auf die Note 1, hingegen ist bei 1,501 auf die ganze Note 2 zu runden. Entsprechendes gilt für die übrigen Noten. (2) Die Gewichtung einzelner Teilprüfungen in Bezug auf die Gesamtnote ist, wie in Punkt 5 ausgeführt, den Studierenden vorab bekannt zu geben.
- (3) Inwieweit ungenügende Leistungen in einzelnen Teilprüfungen durch genügende Leistungen in anderen Teilprüfungen kompensiert werden können, wird durch den Prüfungsverantwortlichen des Fachs festgelegt und gleichermaßen im voraus bekannt gegeben.

### 8. Erwartungshorizont und Korrekturrichtlinien

- (1) Prüfungsinhalte mit richtigen Antworten und Erwartungshorizont sowie Bewertungskriterien liegen vor der Prüfung für schriftliche und OSCE/ OSPE-Prüfungen in schriftlicher Form vor. Die Prüfer sollen für mündliche Prüfungen ein Prüfungskonzept erstellen, in dem die vorgesehenen Prüfungsinhalte sowie die Erwartungshorizonte schwerpunktmäßig festgehalten sind.
- (2) Der Bewertungsmodus und die Gewichtung der (Teil-) Aufgaben sind vor der Prüfung festgelegt und für die Studierenden erkennbar. Sofern Zusatzpunkte erreicht werden können, sind diese deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Die schriftliche Korrekturanleitung für eine Klausur ist eindeutig (z.B. zur Vergabe halber Punkte bzw. zur Korrektur offener Fragen). Die Bewertung offener Fragen eines Faches soll von einem Prüfer vorgenommen werden.

# 9. Bewertungsmodus, Bestehensgrenzen und Umgang mit Problemen

- (1) Die Bewertung summativer Prüfungsleistung wird anhand inhaltlicher Kriterien festgelegt, die ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben sollen (wo sinnvoll interdisziplinär). Die zu verwendenden Bewertungsskalen (Noten, Punkte) von Prüfungen sind für die jeweiligen Prüfungsformate für die gesamte Fakultät einheitlich und verbindlich (für spezielle Prüfungsformate siehe auch Punkt 9.5.1).
- (2) Die Bestehensgrenzen sind in der Studienordnung festgelegt. Lautet die Note "nicht ausreichend", so sind bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen die Gründe anzugeben und in einem Protokoll aufzunehmen.
- (3) Fehlerhaft gestellte oder unlösbare Aufgaben sind von den Lehrverantwortlichen oder Prüfern festzustellen und aus der Wertung zu nehmen. Dies darf für die Studierenden nicht nachteilig ausfallen.
- (4) Hinweise für die Bewertungsmodalitäten bei speziellen Prüfungsformaten:
- (4.1) Multiple- Choice Prüfungen sind entweder in der Form von "single choice" oder in der Form von multiple –select Verfahren durchzuführen. Die in der für den betreffenden Studienabschnitt gültigen Studienordnung (StO Vorklinik und StO Klinik) festgelegten Bestehensgrenzen gelten unter Berücksichtigung der Gleitklausel für alle Typen von MC-Prüfungen incl. des Typs "k prim". Um Fragen vom Typ "k prim" zutreffend zu beantworten, muss der Prüfling alle zur Einzelfrage

gehörenden Items (empfohlen werden 4 Items) korrekt als richtig oder falsch beantwortet haben. Teilleistungen dürfen dabei mit Teilpunkten honoriert werden; empfohlen wird die Vergabe von 0,5 Punkten pro Einzelfrage, wenn 3 von 4 Items korrekt als richtig oder falsch beantwortet wurden, und die Vergabe von 1,0 Punkten, wenn alle 4 Items korrekt beantwortet wurden. Die Bestehensgrenzen bzw. die Gleitklausel werden dementsprechend auf die zu erreichende Gesamtpunktzahl bezogen.

- (4.2) Klinisch-praktische Prüfungen (Objective Structured Clincal Examinations(OSCE) und Objective Structured Practical Examinations (OSPE): Die Prüfung ist so zu gestalten, dass die Bestehensgrenzen und Benotungsskalen von MC-Prüfungen Anwendung finden können, d.h. der OSCE/ OSPE ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht wurden.
- (4.3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen: Zur Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen werden die Noten 1 ("sehr gut") 5 ("nicht ausreichend") vergeben. Zum Bestehen mindestens erforderlich ist die Note 4 ("ausreichend"). Für mündliche und mündlich-praktische Prüfungen im klinischen Studienabschnitt sollen sinngemäß die "Orientierungshilfen zur Benotung M2-mündlich" zu Grunde gelegt werden (https://www.lernplattform.medizin.uni-ulm.de/moodle/mod/resource/view.php?id=3570)
- (4.4) Praxisbeobachtung/ Ward evaluation/ Fallvorstellung:

Es gelten hierfür die in 4.3 getroffenen Aussagen entsprechend. Wenn zur Notenfindung ein Punktesystem zugrunde gelegt wird, das den abzuprüfenden Kompetenzen Punkte zur Bewertung zuweist, so gilt 4.2. entsprechend. Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertung müssen aber in jedem Fall sichergestellt sein. Die zugrunde liegenden Kompetenzerwartungen müssen den Studierenden bekannt gemacht werden.

(4.5) Fallbericht/ Hausarbeit/ Protokolle:

Es gelten hier die in 4.4 getroffenen Aussagen.

### 10. Bekanntgabe prüfungsrelevanter Informationen

- (1) Die Prüfungsergebnisse müssen innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Wochen nach Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder von anderen für Prüfungen relevanten Daten (z.B. Zuteilung der Prüflinge auf Prüfungsräume, Gruppeneinteilungen) steht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ein elektronisches System oder ein Aushang zur Verfügung.

# 11. Wiederholungs- und Nachprüfungen

- (1) Das Prüfungsformat für Wiederholungsprüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch) soll mit dem Format der Erstprüfung übereinstimmen. Wiederholungsprüfungen sind eigenständige Versuche zum Scheinerwerb.
- (2) Setzt sich die Bewertung eines Leistungsnachweises aus der Bewertung mehrerer (Teil-) Fachprüfungen zusammen, so ist klar zu regeln, welche Teilprüfungen gegebenenfalls wiederholt werden müssen.
- (3) Es ist zu empfehlen, Wiederholungsprüfungen frühestens sieben Tage nach Bekanntgabe der Lösung bzw. der Prüfungsergebnisse zu terminieren.

### 12. Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse

Die Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse erfolgt einzeln und unter Aufsicht. Den Studierenden muss dafür angemessene Zeit gewährt werden. Eine Mitnahme bzw. Kopie auch von Teilen der Aufgaben oder Antworten soll nicht ermöglicht werden.

# 13. Widersprüche gegen Bewertung und Prüfungsaufgaben

- (1) Die Frist zum Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse umfasst einen Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung stattgefunden hat (§ 70 Abs. 1 VwGO).
- (2) Bei abgeholfenen Widersprüchen gegen Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben oder ihre Bewertung, sind die notwendigen Korrekturen bei allen Prüfungsabsolventen durchzuführen und bekannt zu geben.
- (3) Berechtigte Widersprüche und die daraus resultierenden Korrekturen müssen unter Angabe der Verantwortlichkeiten für Entscheidungen schriftlich dokumentiert sein.

### 14. Kontrolle der Korrekturen

Neben einer stichprobenartigen Kontrolle der gesamten Korrektur durch die Lehrverantwortlichen oder Prüfer soll insbesondere eine Kontrolle der Prüfungsleistungen aller durchgefallenen Studierenden vorgenommen werden.

Bei Multiple-Choice-Prüfungen ist zu beachten, dass die Kontrolle nicht mit Hilfe von Schablonen, sondern direkt an Hand des Antwortbogens erfolgt. Werden Klausuren mit Hilfe von Beleglesern eingelesen oder anderweitige elektronische Systeme zur Korrektur verwendet, so sind ebenfalls stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.

#### 15. Aufgabenrevision, Prä- und Postreview

- (1) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung künftiger Prüfungen soll eine kontinuierliche Überprüfung der Aufgabenstellungen durch Prä- und Postreview stattfinden.
- (2) Jeweils vor der Prüfung (Prä-Review) ist es sinnvoll, eine inhaltliche und formale Bewertung der Prüfungsaufgaben vorzunehmen. Am Prä-Review sollen sich mindestens zwei Fachvertreter und wenn sinnvoll mindestens eine Person interdisziplinärer Zusammenhänge beteiligen. Zu empfehlen ist, teststatistische Messgrößen (z.B. Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe, Reliabiliät) bei der Auswahl neuer Fragen zu berücksichtigen.
- (3) Sinnvoll ist es, anhand inhaltlicher Kriterien und teststatistischer Auswertungsergebnisse in der Nachbewertung (Post-Review), an der die Lehrverantwortlichen oder Prüfer teilnehmen, Verbesserungsvorschläge für Prüfungsaufgaben und Prüfungszusammenstellung zu erarbeiten.

# 16. Aufbewahrungsfristen

- (1) Schriftliche Prüfungen und Prüfungsprotokolle sind nach Abschluss der Prüfung mindestens 18 Monate aufzubewahren. Bei computerbasierten Prüfungen können die Einzelergebnisse in Form von Prüfungsprotokollen 18 Monate nach Abschluss der Prüfung gelöscht werden.
- (2) Listen über Prüfungsteilnehmer und Leistungsnachweise werden über einen Zeitraum von 10 Jahren in Papierform oder digital zentral aufbewahrt.
- (3) Bei Widersprüchen und Klagen gegen eine Prüfung sind die Unterlagen mindestens bis zur bestandskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### 17. Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Leistungsnachweisen ist in der ÄAppO für Ärzte 2002 geregelt. Eine Äquivalenzprüfung erfolgt bei Bedarf durch das Studiendekanat in Zusammenarbeit mit den Lehrverantwortlichen. Eine offizielle Anerkennung erfolgt durch das zuständige Landesprüfungsamt.

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Wintersemesters 2011/12 am ....... in Kraft.

Ulm, den 08.11.2011

Dekan der Medizinischen Fakultät